

14-Februar-2022

ÖGGH Stellungnahme zu den vom Bundesministerium angegebenen gesundheitlichen und medizinischen Ausnahmegründen gegen eine COVID-19-Impfpflicht

Liebe Patientinnen, Liebe Patienten,

Es gibt effektive und sichere Impfungen gegen COVID-19, die in Österreich aufgrund ihrer guten Wirksamkeit und geringen Nebenwirkung zugelassen wurden und bei Patient\*innen mit Lebererkrankungen erfolgreich eingesetzt werden.

Die ÖGGH empfehlt daher auch Patient\*innen mit Lebererkrankungen unter Immunsuppression und/oder nach Lebertransplantation sich weiterhin gegen COVID-19 impfen zu lassen. Für schwangere Patientinnen mit Lebererkrankung ist die Impfung gegen COVID-19 ab dem 2. Schwangerschaftsdrittel auch ausdrücklich empfohlen.

Nur wenige medizinische Gründe stellen auch für Patient\*innen mit Lebererkrankungen eine Ausnahmeregelung gegen die Impfpflicht dar:

- Allergie bzw. Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe der zugelassenen COVID-19 Impfungen
- akuter Schub einer schweren inflammatorischen Erkrankung oder Autoimmunerkrankung
- akute fieberhafte Erkrankungen oder Infektionen (bis zur Genesung oder Stabilisierung)
- keine ausreichende Ausbildung einer Immunantwort (Titer) nach 3-maliger COVID-19 Impfung

Das Bundesministerium führt als <u>gesundheitliche bzw. medizinische Ausnahmegründe</u> gegen eine COVID-19-Impfpflicht auch die Einnahme von folgenden Therapien an:

- dauernde Kortisontherapie (>20mg Prednisonäquivalent/Tag für > 14 Tage)
- Immunsuppression (Cyclosporin, Tacrolimus, Mycophenolat, Azathioprin, Methotrexat)
- Therapie mit Tyrosinkinase-Inhibitoren
- Biologikatherapie
- onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie) oder Strahlentherapie

Erfahrungen und Studien haben jedoch gezeigt, dass genau diese Personengruppe ein erhöhtes Risiko für eine schwere COVID-19 Infektion hat. Weiters zeigen Patient\*innen mit Lebererkrankungen und unter Immunsuppression durchaus auch ein ausreichendes Impfansprechen. Daher empfiehlt die ÖGGH Patient\*innen mit Lebererkrankungen und nach Lebertransplantation, die eine der oben angeführten Therapien einnehmen, sich impfen zu lassen, wenn nicht einer der anderen Ausnahmegründe zutrifft.

Assoc.Prof.Priv.Doz.Dr. Thomas REBERGER

AG Leiter Hepatologie der ÖGGH

Univ.Prof.Dr. Michael GSCHWANTLER

Präsident der ÖGGH

Sekretariat: c/o MAW, Freyung 6/3, PF 155, 1011 Wien, Homepage: http://www.oeggh.at, ZVR-Zahl: 604011269 Tel.: +43/1 536 63-71 od. -42, Fax: +43/1 536 63-61, e-mail: oeggh@media.co.at